

# **POLITISCHE GEMEINDE WALDKIRCH**

## **VOLLZUGSVERORDNUNG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG**

Vollzugsverordnung zum  
Reglement über die Abfallentsorgung

vom 24. August 2021

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung des Reglements über die Abfallentsorgung folgende

## V O L L Z U G S V E R O R D N U N G

### Sammeldienst **Art. 1**

Die Gemeinde organisiert den Sammeldienst.

Der Sammeldienst ist wie folgt geregelt:

- a) Hauskehricht einmal pro Woche;
- b) Sperrgut zusammen mit dem Hauskehricht einmal pro Woche;
- c) Gewerbe- und Industrieabfälle in der Regel einmal pro Woche;
- d) Strauch- und Astmaterialsammlung dreimal pro Jahr;
- e) Separatabfälle gemäss Abfall-Info der Gemeinde Waldkirch;

Die Leerung von Unterflurbehältern erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Einzelheiten werden im Jahreskalender "Abfall-Info" geregelt. Dieser enthält insbesondere Informationen über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht und Sperrgut;
- b) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- c) Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten;

### Benutzungszeiten der **Art. 2** Sammelstellen

Für die Sammelstelle im Werkhof Waldkirch gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Werktags allgemein zugänglich von 08.00 - 20.00 Uhr.
- b) Jeden Freitag von 14.45 bis 16.15 Uhr geöffnet für die Entsorgung von Altöl, Batterien, Bauschutt, Eisen und Metalle, Elektronikschrott
- c) Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

Für den Sammelplatz an der Hauptwilerstrasse 29, Waldkirch, gelten folgende Benutzungszeiten für die Abgabe von Gartenabfällen:

- a) Mo. - Fr. 08.00 - 19.30 Uhr und Sa. 08.00 - 17.00 Uhr jeweils mit Benutzer- ausweis zugänglich
- b) Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

Für die Sammelstelle Bernhardzell gelten folgende Benutzungszeiten:

- a) Werktags allgemein zugänglich von 08.00 - 20.00 Uhr.
- b) Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist nicht gestattet.

### Abfälle für die ordent- **Art. 3** liche Kehrichtabfuhr

Der ordentlichen Kehrichtabfuhr darf nur Kehricht und Sperrgut gemäss Art. 3 Abs. 2 und 3 des Reglements über die Abfallentsorgung mitgegeben werden.

Folgende Abfallarten werden ausgeschlossen:

- a) Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer;
- b) Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger;
- c) Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen;
- d) Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle;
- e) Tierkadaver;
- f) selbstentzündbare oder explosive Stoffe.

Höchstgewicht und Masse für die Kehrrichtentsorgung

**Art. 4**

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Gebinde darf maximal betragen:

- a) beim 17l Sack: 3 kg
- b) beim 35l Sack: 5 kg
- c) beim 60l Sack: 10 kg
- d) beim 110l Sack: 15 kg

Das Höchstgewicht der bereitgestellten Container und Unterflurbehälter darf maximal betragen:

- a) Container: 600 kg
- b) Unterflurbehälter: 750 kg

Das Höchstgewicht pro Sperrgutbündel und Sperrgutmöbel darf maximal betragen:

- a) je Bündel bzw. Möbel: 30 kg

Folgende Höchstmasse sind einzuhalten:

- a) für Sperrgutbündel: 50 x 100 x 150 cm
- b) für Siloballenfolienbündel: Ø 150 cm

Befahren von Strassen und Wegen für die Kehrrichtentsorgung

**Art. 5**

Ergänzend zu Art. 20 des Reglements über die Abfallentsorgung gelten folgende Vorgaben der A-Region:

- a) Strassen und Wege dürfen mit dem Kehrrichtfahrzeug nicht rückwärts befahren werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der A-Region.
- b) Strassen und Wege werden in einer Fahrtrichtung entsorgt. Von dieser Regelung kann bei Strassen mit Trennlinien und bei stark befahrenen Strassen (aus Sicherheitsgründen) abgewichen werden.
- c) Bereitstellungsorte und Sammelstellen für Kehrricht werden von der A-Region in Absprache mit der Gemeinde bestimmt.

Zulassung von Standorten für Unterflurbehälter

**Art. 6**

Für das Erstellen von Unterflurbehältern innerhalb der A-Region sind die Richtlinien der A-Region zu beachten.

Grünabfuhr/  
Bioabfuhr

**Art. 7**

Der Grünabfuhr/Bioabfuhr dürfen folgende Abfälle mitgegeben werden:

- a) Rasenschnitt, Stauden, Gartenabraum usw.;
- b) Laub, Unkraut und Äste;
- c) Schnittblumen und Topfpflanzen mit Erde;
- d) Rüstabfälle von Gemüse und Obst;
- e) Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz;

Unzulässig sind folgende Abfälle, Stoffe und Behältnisse:

- a) Speiseresten
- b) Plastik, Gummi, Glas, Metall, Zeitungen, Keramik, Steine, Knochen usw.
- c) Fässer, Plastiksäcke und Körbe

Die kompostierbaren Abfälle sind für die Grünabfuhr/Bioabfuhr in Bündeln, offenen Behältern oder entsprechend gekennzeichneten Containern bereitzustellen.

Für die Bereitstellung sind folgende Möglichkeiten erlaubt:

- a) geschlossene Gebinde (Kunststoffbehälter 120l, 240l, Container 800l)
- b) Bündel

**Altpapiersammlung Art. 8**

Der Sammlung können insbesondere folgende Fraktionen mitgegeben werden:

- a) Papier: Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte (ohne Plastikhüllen), Bücher (ohne Rücken), Couvert
- b) Karton: Karton (ohne Klebebänder), Papiereinkaufstaschen
- c) Unzulässig sind: Milch- und Drinkpackungen, Waschmittelbehälter, Plastik, Abfälle etc.

Papier und Karton sind separat gebündelt bereitzustellen. Für das Bündeln ist eine Schnur (keine Klebebänder) zu verwenden. Karton ist flach zu drücken.

Beide Fraktionen dürfen nicht in Tragtaschen oder Säcken bereitgestellt werden.

Grosse Mengen an Kartonschachteln können gefaltet, offen und aufrecht in einer separaten Kartonschachtel bereitgestellt werden.

**Gemischte Kunststoffsammlung Art. 9**

Zulässig für die gemischte Kunststoffsammlung sind saubere Kunststoffe sowie vollständig entleerte Kunststoffbehälter aus Haushaltungen wie:

- a) Shampoo- und Waschmittelflaschen, Öl- und Essigflaschen
- b) Lebensmittelverpackungen
- c) Milch- und Kaffeerahmflaschen, Becher, Schalen
- d) Blumentöpfe, Eimer, Kanister
- e) Getränkekarton (TetraPak), Milchverpackungen
- f) Tragetaschen, bedruckte / unbedruckte Folien, Verpackungsmaterial, Schrumpf- und Stretchfolie

Nicht in die Sammlung gehören Kunststoffe wie:

- a) stark verschmutzte Verpackungen von Grillwaren und anderen Lebensmitteln
- b) Verpackungen mit Restinhalten
- c) Einweggeschirr
- d) Spielzeug, Gartenschläuche
- e) Kunststoffe im Verbund mit anderen Materialien

PET-Getränkeflaschen sind an die Verkaufsstellen zurückzubringen oder der separaten PET-Sammlung zuzuführen.

**Weisungen und Informationen bezüglich Abfälle und Wertstoffe Art. 10**

Im Jahreskalender "Abfall-Info" finden sich Weisungen und Informationen bezüglich der Bereitstellung von Abfällen und Wertstoffe sowie Angaben zu den Sammelstellen. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten und zu befolgen.

**Gebührenhöhe Art. 11**

Die Grundgebühr für Kehricht beträgt CHF 28.00 pro Jahr.

Der Gebührentarif für Grüngut beträgt CHF 100.00 pro Jahr.

Das Depot beträgt einmalig CHF 20.00.

**Vollzugsbeginn Art. 12**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Waldkirch, 24. August 2021

Gemeinderat Waldkirch

Aurelio Zaccari  
Gemeindepräsident

Michael Frei  
Ratsschreiber